

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Weitere Planungen für eine Elbquerung (Elbbrücke) bei Neu Darchau

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 07.04.2020 - Drs. 18/6281
an die Staatskanzlei übersandt am 22.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 29.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Lüneburger Kreistag hatte die Planungen für eine Elbbrücke auf der Grundlage eines Mehrheitsbeschlusses aufgegeben. Mit Datum vom 24.09.2018 hat er dann beschlossen, dass die Brückenplanungen wiederaufgenommen werden und ein formales Planfeststellungsverfahren eingeleitet wird. Gegenstand des Beschlusses war auch, dass die vom Land Niedersachsen zugesagten finanziellen Mittel zur Finanzierung der Gutachtenerstellung und der Planung eingesetzt werden sollen. Demnach soll es sich um einen Betrag in Höhe von 730 000 Euro handeln. Laut Landkreis Lüneburg sollen diese Mittel seitens des Landes Niedersachsen nur dann gezahlt werden, wenn der Brückenbau durch den Landkreis Lüneburg realisiert werden kann. Daraufhin hatte der Landkreis Lüneburg Klage eingereicht.

Am 29.01.2020 soll nach Informationen der *Landeszeitung* und des Landrates des Landkreises Lüneburg ein Gespräch auf politischer Ebene mit Herrn Minister Dr. Althusmann und Herrn Landrat Böther stattgefunden haben, an dem auch Landtagsabgeordnete der Region beteiligt gewesen sein sollen. In diesem Gespräch soll Herr Dr. Althusmann die Gewährung von 700 000 Euro zugesagt und auch eine weitere Förderung in einer Größenordnung von 6 Millionen Euro neben der GVFG-Förderung von 75 % in Aussicht gestellt haben. Im Gegenzug sollte der Landkreis seine Klage gegen das Land zurücknehmen.

2008 hat der damalige Ministerpräsident Wulff in einem Schreiben an den Landkreis Lüneburg darauf aufmerksam gemacht, dass eine Förderung der Elbbrücke den gesamten GVFG-Fördertopf in Niedersachsen belasten würde und andere Projekte im Land zurückstehen müssten. Über den Sachverhalt insgesamt hat auch die Lüneburger *Landeszeitung* ausführlich berichtet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Sowohl in 2017 als auch zu Beginn des Jahres 2018 war der Bau der Elbbrücke bei Neu Darchau erneut Teil politischer Forderungen vor Ort. Daher hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) dem Landkreis Lüneburg im März 2018 angeboten, zusätzlich zur in Aussicht gestellten Förderung nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGFVG) in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Baukosten Mittel zur Wiederaufnahme der Planung in Höhe von 700 000 Euro aus dem Landesstraßenbauplafond - Kapitel 0820 - zu gewähren, um die besondere Bedeutung einer festen Elbquerung für die Landesregierung zu unterstreichen. Aus diesem Grunde sicherte Minister Dr. Althusmann darüber hinaus viermal 1,5 Millionen Euro aus dem Titel 883 61 - Zuweisungen an kommunale Baulastträger- verteilt über vier Jahre zu.

Voraussetzung dafür wäre, dass der Landkreis nach dem inzwischen gefassten Kreistagsbeschluss zur Beschleunigung des Vorhabens weitestgehend auf die bisherigen Planungsergebnisse zurückgreift und seine Klage zurücknimmt. Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat am 05.03.2020 beschlossen, dass das Verfahren nach Klagerücknahme durch den Landkreis Lüneburg eingestellt wird.

Nach der letzten im MW bekannten Schätzung des Landkreises vom Januar 2020 werden die zuwendungsfähigen Baukosten mit rund 60 Millionen Euro beziffert.

1. Welche Landtagsabgeordneten aus der Region waren an den Gesprächen am 29.01.2020 mit Herrn Dr. Althusmann und Herrn Landrat Böther beteiligt, und warum wurden nicht alle Landtagsabgeordneten aus der Region zu den Gesprächen eingeladen?

An den Gesprächen waren die Mitglieder des Niedersächsischen Landtags Bley, Dorendorf, Schönecke und Schröder-Ehlers beteiligt. Da die Landesregierung nicht zu den Gesprächen eingeladen hatte, ist ihr nicht bekannt, warum nicht weitere Landtagsabgeordnete zu den Gesprächen eingeladen wurden.

**2. Sind die zugesagten und in Aussicht gestellten Landesmittel zur Planung und Gutach-
tenerstellung für den Bau einer Elbquerung bei Neu Darchau im Landeshaushalt berück-
sichtigt? Wenn ja, unter welchem Haushaltstitel/welchen Haushaltstiteln?**

Mittel zur Planung sollen aus dem Landesstraßenbauplafond - Kapitel 0820 - aus Titel 883 61 zur Verfügung gestellt werden.

**3. Wenn nein: Gibt es zu den zugesagten und in Aussicht gestellten Landesmitteln einen
Beschluss durch den Landtag?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**4. Wie ist aus Sicht der Landesregierung ein Brückenbauwerk bei Neu Darchau mit dem
Klimaschutz und dem Biosphärenreservat vereinbar?**

Eine Aussage zur Vereinbarkeit eines Brückenbauwerks mit dem Klimaschutz setzt eine langfristig vergleichend-bilanzierende Analyse von bau- und betriebsbedingten Strahlungs- und Treibhausgas-Emissionen voraus; diese wären in Bezug zu den Emissionen zu setzen, die von einem laufenden Fährbetrieb (gegebenenfalls mit unterschiedlichen Antriebsformen) ausgehen. Dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) liegen keine Informationen darüber vor, ob in den Vorplanungen bereits eine entsprechende Bilanzierung durchgeführt wurde und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.

Das Gesetz über die Niedersächsische Elbtaale (NElbtBRG) vom 14.11.2002 enthält keine abschließenden Vorgaben, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen ein Brückenbauwerk bei Neu Darchau mit den Zielen des Biosphärenreservats vereinbar ist. Nach § 8 NElbtBRG haben die zuständigen Behörden bei ihren Entscheidungen nach dem NElbtBRG die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und des Tourismus zu berücksichtigen, soweit die Schutzzwecke nach den §§ 4 bis 7 NElbtBRG es erlauben. In Anlage 1 des NElbtBRG („Gebietskarte“) ist eine „feste Elbquerung“ mit einem auf Neu Darchau zuführenden Pfeilsymbol nachrichtlich dargestellt. Mit dieser Darstellung hat der Gesetzgeber erkennen lassen, dass Überlegungen zur Schaffung einer festen Elbquerung an der bezeichneten Stelle zum Zeitpunkt des Erlasses des NElbtBRG bestanden haben und deren Realisierung grundsätzlich denkbar erscheint. Im Planungsprozess sind allerdings die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz und des NElbtBRG zu berücksichtigen, dazu gehört auch eine FFH-Verträglichkeits-

prüfung bzw. -vorprüfung. Die Naturschutzbehörden sind an den Planungen zu beteiligen (Biosphärenreservatsverwaltung, insbesondere als für den Gebietsteil C zuständige Naturschutzbehörde, Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg für die Gebietsteile A und B des Biosphärenreservats).

5. Wie sind die Brückenplanungen mit dem Hochwasserschutz vereinbar?

Die Elbbrücke wird hochwasserkonform geplant. In der baurechtlichen/wasserrechtlichen Genehmigung der Brücke werden die Belange des Hochwasserschutzes dann geregelt.

6. Wie hoch schätzt das Land die gesamten Baukosten ein, und wird sich das Land zu mindesten 75 % mit GVFG-Mitteln beteiligen? Welche Auswirkungen hat eine Beteiligung des Landes mit GVFG-Mitteln an der Planung und Gutachtenerstellung für den Bau einer Elbquerung bei Neu Darchau auf andere Projekte im Land Niedersachsen, die aus GVFG-Mitteln (ko-)finanziert werden?

Zurzeit kann seitens des Landes wegen der zeitlichen Distanz bis zum möglichen Baubeginn keine seriöse Einschätzung der gesamten Baukosten erfolgen. Hinsichtlich der Beteiligung des Landes mit NGVFG-Mitteln wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Das Land wird sich nicht mit NGVFG-Mitteln an der Planung und Gutachtenerstellung für den Bau einer Elbquerung bei Neu Darchau beteiligen.

7. Welchen Nutzen sieht die Landesregierung beim Bau einer Elbbrücke bei Neu Darchau für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, insbesondere auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen und Nutzungseffekte nach dem Bau der Dömitzer Brücke?

Diese Frage ist nicht von der Landesregierung zu beantworten. Denn der Landkreis Lüneburg ist gemäß Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) Träger der Straßenbaulast für die geplante Elbbrücke. Planung und Bau sind somit Aufgaben des Landkreises. Diese erledigt er im eigenen Wirkungskreis, das heißt, der Landkreis selbst entscheidet über den geplanten Bau der Brücke. Im Bereich der Selbstverwaltungstätigkeit unterliegt der Landkreis allein der Rechtsaufsicht.

Da es sich um die Planung eines kommunalen Bauvorhabens handelt, hat das Land keine Befugnis, in die Planungshoheit des Landkreises einzugreifen. Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes muss den Kommunen das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln. Auch in Artikel 57 der Niedersächsischen Verfassung ist die Eigenverantwortung der Gemeinden und Landkreise verankert. Von diesen Rechten macht der Landkreis Gebrauch, wenn er über den Bau der Brücke entscheidet.

Die Beantragung von Fördermitteln nach dem NGVFG durch ihn entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Zum Vorhaben selbst kann festgestellt werden, dass dessen grundsätzliche Förderfähigkeit anerkannt wurde.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) in Lüneburg wird als Bewilligungsbehörde vor einer Förderung intensiv prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen nach dem NGVFG für eine Förderung vorliegen.

Darüber hinaus wird der Bau der Brücke von der Bewilligungsbehörde u. a. unter den Gesichtspunkten der Bau- und Verkehrstechnik sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft werden. Wird das Vorhaben danach als förderfähig eingestuft, soll es mit Mitteln des Landes bezuschusst werden.

8. Wie beurteilt die Landesregierung eine vom Landkreis Lüneburg in Auftrag gegebene Potenzialanalyse aus dem Mai 2016, die für eine Brücke bei Neu Darchau nur eine nachrangige Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung sieht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Plant die Landesregierung, vor einer Kostenbeteiligung an der geplanten Elbbrücke eine umfassende neue Nutzen-Kosten-Rechnung sowie eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durch die betroffenen Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg einzufordern, zumal Minister Dr. Althusmann dem Landkreis Lüneburg empfohlen hat, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen?

Zunächst ist festzustellen, dass sich das Land nicht an den Kosten der geplanten Elbbrücke beteiligen wird. Vielmehr wurde eine Förderung der zuwendungsfähigen Kosten des kommunalen Bauvorhabens mit Landesmitteln nach dem NGVFG in Aussicht gestellt.

Die NLStBV in Lüneburg wird als Bewilligungsbehörde vor einer Förderung intensiv prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen nach dem NGVFG für eine Förderung vorliegen. In diesem Zusammenhang wird der Neubau der Brücke von der Bewilligungsbehörde u. a. unter den Gesichtspunkten der Bau- und Verkehrstechnik sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft werden. Wird das Vorhaben danach als förderfähig eingestuft, soll es mit NGVFG-Mitteln bezuschusst werden. Die Bewilligungsbehörde selbst wird keine Kosten-Nutzen-Analyse veranlassen. Es ist davon auszugehen, dass der Landkreis Lüneburg im Rahmen der Planung des Vorhabens im Eigeninteresse eine wirtschaftliche Betrachtung dieses Brückenprojekts durchführen wird.

10. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen eines Elbbrückenbaus bei Neu Darchau auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg?

Der Landkreis Lüneburg konnte aufgrund einer positiven Haushaltsentwicklung in den vergangenen Jahren die Kriterien der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 23 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung wieder erreichen und daher mit Schreiben vom 26.02.2019 aus dem Zukunftsvertrag entlassen werden. In der mittelfristigen Ergebnisplanung sind weiterhin ausgeglichene Jahresergebnisse vorgesehen.

Mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg hat das Land Niedersachsen am 20.11.2014 einen Zukunftsvertrag mit einer maximalen Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen. Der Landkreis ist aufgrund des Vertrages verpflichtet, seinen Haushalt jährlich auszugleichen und bestehende Altdefizite und Liquiditätskredite zurückzuführen.

Die Haushaltslage des Landkreises Lüchow-Dannenberg stellt sich aktuell noch immer vergleichsweise angespannt dar. Der Haushalt 2020 ist aufgrund eines pauschalen Konsolidierungsbeitrages ausgeglichen. Die im Rahmen des Zukunftsvertrages prognostizierten Überschüsse zum weiteren Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren werden derzeit nicht erreicht. Im Gegensatz zum Landkreis Lüneburg ist beim Landkreis Lüchow-Dannenberg eine vorzeitige Beendigung des Zukunftsvertrages durch eine überdurchschnittlich positive Haushaltsentwicklung nicht zu erwarten.

Aufwendungen durch zusätzliche Investitionsbedarfe und sonstige damit einhergehende Haushaltsmehrbelastungen sind auch für den Landkreis Lüchow-Dannenberg aber grundsätzlich möglich. Um das weiterhin bestehende Entschuldungsziel nicht zu gefährden, wären damit verbundene Mehrbelastungen durch eine Kompensation an anderer Stelle auszugleichen.

Belastbare Zahlen zu den Gesamtkosten bei einem Bau der Elbbrücke oder zu erwartendem Unterhaltungsaufwand liegen dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde aufgrund des noch ausstehenden Planfeststellungsverfahrens bisher nicht vor, sodass eine langfristige Beurteilung der Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der Landkreise erschwert wird. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzungen darf die Kommunalaufsichtsbehörde ohnehin grundsätzlich keine Differenzierung bzw. Gewichtung nach Einzelinvestitionsvorhaben vornehmen, weil es nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt, welche von der Vertretung beschlossenen Investitionsvorhaben durchgeführt bzw. priorisiert werden sollen. Die verfassungsrechtlich gewährleistete „eigene Verantwortung“ der Kommune nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung eröffnet Spielräume, die von der

Staatsaufsicht nicht strikt reduziert werden dürfen. Daher ist es der Kommunalaufsichtsbehörde verwehrt, das Handeln der Kommune in ihren eigenen Angelegenheiten daraufhin zu überprüfen, ob es zweckmäßig ist.

11. Die Bevölkerung der Gemeinde Neu Darchau hat sich mit Mehrheit gegen eine Trassenführung im Zusammenhang mit dem Elbbrückenbau durch Neu Darchau ausgesprochen. Welche Gewichtung hat diese nach Kommunalrecht durchgeführte Bürgerbefragung für eine Kostenbeteiligung des Landes?

Kommunen konnten Bürgerbefragungen (2016 wurde die Regelung des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - zu einer Einwohnerbefragung umgestaltet) durchführen, um in Angelegenheiten der Kommune ein unverbindliches Stimmungsbild bei den Befragten zu ermitteln. Das Ergebnis der Befragung ist für die weiteren Entscheidungen der Kommune in der Angelegenheit - anders als bei einem Bürgerentscheid (§ 33 NKomVG) - rechtlich nicht verbindlich. Auch für Dritte, wie z. B. das Land, ergeben sich daraus rechtlich keine Verpflichtungen.

12. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik des Bundes der Steuerzahler in Bezug auf den geplanten Bau der Elbbrücke?

Da die vermeintliche Kritik des Bundes der Steuerzahler hier nicht konkretisiert wird, ist eine präzise Antwort nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

13. Wie beurteilt die Landesregierung als Alternative zum Brückenbau eine deutliche Optimierung der Fährverbindungen mit neuen, modernen Fähren aus wirtschaftlicher, verkehrspolitischer und ökologischer Sicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen - insbesondere hinsichtlich der Planungshoheit des Landkreises.

14. Wäre eine wie in der Frage 13 beschriebene Alternative ebenfalls durch Landesmittel förderfähig (wenn ja, bitte Nennung des entsprechenden Haushaltstitels / der entsprechenden Haushaltstitel)?

Grundsätzlich ist der Aus-/Neubau bzw. die Grunderneuerung einer Fähre mit NGVFG-Mitteln förderfähig, sofern sie gemäß NStrG Bestandteil einer nach NGVFG förderfähigen kommunalen Straße ist und eine Kapazitätserweiterung erfolgt. Als Bestandteil der Straße muss die Fähre damit in der Baulast des Landkreises liegen. NGVFG-Mittel stehen dafür in Kapitel 0820, Titel 883 62-0, zur Verfügung.